



E x p e r t i s e

Regelsätze 2017

**Kritische Anmerkungen zur Neuberechnung
der Hartz IV-Regelsätze durch das
Bundesministerium Arbeit und Soziales
und Alternativberechnungen der Paritätischen
Forschungsstelle**

Berlin

September 2016

Impressum

Herausgeber:

Der Paritätische Gesamtverband
Oranienburger Straße 13-14
D-10178 Berlin

Tel: +49 30-24636-0

Fax: +49 30-24636-110

E-Mail: info@paritaet.org

Internet: www.paritaet.org

Verantwortlich:

Dr. Ulrich Schneider

Autoren und Berechnungen:

Dr. Rudolf Martens

Jennifer Puls

Dr. Joachim Rock

Dr. Ulrich Schneider

Christian Woltering

Mit freundlicher Unterstützung des Instituts für empirische Sozial- und Wirtschaftsforschung (INES), Berlin

Alle Rechte vorbehalten

September 2016

Inhaltsverzeichnis

Regelsatz auch in 2017 weit unter Bedarfsdeckung – Erhöhung von 404 Euro auf 520 Euro geboten.....	5
Bedeutung der Regelsätze.....	8
Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS): Berechnung der Regelsätze	9
Vergleich der Regelsatzberechnungen der Bundesregierung und des Paritätischen bei Erwachsenen.....	12
Kinderregelsätze sind wissenschaftlich nicht belastbar und realitätsfern	19
Tabellen	22

Regelsatz auch in 2017 weit unter Bedarfsdeckung – Erhöhung von 404 Euro auf 520 Euro geboten

Nach den Bestimmungen des SGB XII (Sozialhilfe) ist der Gesetzgeber verpflichtet, mit Vorliegen der alle fünf Jahre neu erhobenen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes die Höhe der Regelbedarfe neu zu bestimmen. Letztmalig geschah dies im Jahr 2011 auf Grundlage der Statistik aus dem Jahr 2008. Zwischenzeitlich liegen die Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 vor. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales plant, den Regelsatz in der Sozialhilfe (SGB XII) und bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) zum 1.1.2017 um 5 Euro von derzeit 404 Euro auf dann 409 Euro anzuheben.

Nach den in dieser Expertise vorgelegten Rechnungen der Paritätischen Forschungsstelle ist diese Höhe in keiner Weise bedarfsdeckend. Eine korrekte und vollständige Ermittlung der Regelsätze auf der Grundlage des von der Bundesregierung angewandten Statistikmodells ergibt dagegen für das Jahr 2017 einen Regelsatz von 520 Euro, was eine Erhöhung um 116 Euro bzw. 28,7 Prozent bedeuten würde.

Der Grund für dieses Missverhältnis liegt darin, dass die damalige Bundesregierung bereits bei der letztmaligen Neuberechnung der Regelsätze im Jahre 2011 eine Reihe willkürlicher Eingriffe die statistischen Grundlagen und Verfahren vorgenommen hat, die die jetzige Bundesregierung nunmehr im Wesentlichen unverändert fortschreibt.

Wie der Expertise der Paritätischen Forschungsstelle im Einzelnen zu entnehmen ist, richtet sich die Kritik an den Berechnungen der Bundesregierung vor allem gegen

- den sachlich unbegründeten, willkürlichen Wechsel der Referenzgruppe zur Berechnung der Regelsätze,
- die methodisch unzulässige ersatzlose Streichung der Ausgaben für Alkohol und Tabak in der Referenzgruppe,
- die Streichung oder Kürzung von Ausgaben im Zusammenhang mit sozialer Teilhabe.

Bei der Ermittlung der Regelsätze wurden bis 2011 alle Ausgaben des untersten Einkommensquintils (untere 20 Prozent) in den Blick genommen. In der Ermittlung der Regelsätze für 2011 wurde diese Bezugsgruppe willkürlich und ohne sachliche Begründung geändert und nur noch die untersten 15 Prozent auf der Einkommensskala ausgewählt. Dieser Schritt führte im Ergebnis zu einer deutlichen Reduzierung des

Regelbedarfes. Bei den Berechnungen des Ministeriums für die Regelsätze 2017 führt allein dieser Eingriff zu einer Unterdeckung von rd. 20 Euro.

Hinzu kommt als sehr grundsätzliches Manko, dass die zur Referenzgruppe gemachten Ein-Personen-Haushalte wie auch die Referenzgruppe der Paarhaushalte mit einem Kind im Jahr 2013 offensichtlich weniger Kaufkraft zur Verfügung hatten als in der Erhebung 2008. Betrug das durchschnittliche Einkommen der Ein-Personen-Referenzhaushalte in 2008 716 Euro, waren es 2013 767 Euro, was preisbereinigt einer vergleichbaren Kaufkraft von nur noch 715 Euro entspricht. Bei den genannten Paarhaushalten mit Kind betrug das Durchschnittseinkommen in der Referenzgruppe 2008 1976 Euro und 2013 2062 Euro, was preisbereinigt einer vergleichbaren Kaufkraft von 1923 Euro entspricht. Mit anderen Worten, die zur Berechnung des Existenzminimums herangezogene Referenzgruppe ist in diesen fünf Jahren ärmer geworden. Dies wirft die sehr grundsätzliche Frage auf, ob die Anwendung des Statistikmodells zur Herleitung des Existenzminimums überhaupt noch geeignet und tragfähig ist.

Auch die Streichung der Durchschnittsausgaben der Referenzgruppe für alkoholische Getränke und Tabakwaren stellt einen schwerwiegenden manipulativen und methodisch unzulässigen Eingriff in die Statistik dar, da nur rund 21 Prozent tatsächlich Ausgaben für Tabakwaren hatten und nur 61 Prozent für alkoholische Getränke. Gleichwohl sind aber alle SGB II-Bezieher von dieser pauschalen Kürzung betroffen.

Weitere Einstufungen verschiedener Ausgaben als nicht regelsatzrelevant – wie von Zimmerpflanzen (hierunter fallen auch Weihnachtsbäume oder Grabschmuck), Haustieren und deren Futter, für die Reinigung oder für die Verpflegung außer Hause zeigen bei genauer Durchsicht eine gewisse Systematik dahingehend, als insbesondere Ausgaben betroffen sind, die direkt mit sozialer oder kultureller Teilhabe zu tun haben. Das Bundesministerium misst dem Umstand, dass der Regelsatz nicht nur das physische Existenzminimum sicherstellen, sondern auch ein Minimum an gesellschaftlicher Teilhabe ermöglichen soll, in seiner Berechnungsweise kaum eine Bedeutung zu.

Unter Berücksichtigung dieses Umstandes geben die Berechnungen der Paritätischen Forschungsstelle letztlich Zeugnis von einem dringenden Korrekturbedarf in der Feststellung der Regelsätze, selbst dann, wenn man der eigenen Logik der Bundesregierung und dem von ihr präferierten sogenannten Statistikmodell zu Ermittlung der Regelsätze folgt.

Was die Regelsätze für Minderjährige anbelangt, sind Korrekturen innerhalb des Statistikmodells nicht möglich, da das gesamte Rechenwerk mit derart gravierenden methodischen Unzulänglichkeiten und Ergebnisunsicherheiten verbunden ist, dass von

validen und belastbaren Ergebnissen nicht mehr gesprochen werden kann. Eine seriöse alternative Berechnung ist auf Grundlage dieser Daten nicht leistbar.

In seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 hat das Bundesverfassungsgericht (1 BvL 10/12 - Rn. (1-149)) die Herleitung der Regelsätze, wie sie aktuell vorgenommen wird, im Ergebnis „gerade noch“ akzeptiert, doch forderte es zugleich Korrekturen in den Bereichen Mobilität, Hausrat und Energiekosten ein. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb seitens der Bundesregierung darauf nicht sachangemessen reagiert wurde.

Wir fordern die Bundesregierung daher auf,

- eine Erhöhung des Regelsatzes für Erwachsene um 28,7 Prozent auf 520 Euro vorzunehmen,
- mangels einer statistischen verlässlichen Grundlage, die Regelsätze für Minderjährige ebenfalls um 29 Prozent anzuheben,
- umgehend eine Kommission einzurichten, die die Ergebnisse des Statistikmodells unter dem Aspekt der Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums anhand eines Warenkorbes überprüft,
- umgehend eine Kommission einzurichten, die ein Ermittlungsverfahren für das soziokulturelle Existenzminimum für Minderjährige erarbeitet.
- die Stromkosten als Bestandteil der Kosten der Unterkunft in voller Höhe zu übernehmen,
- einen Rechtsanspruch auf einmalige und atypische Leistungen einzuführen und
- ein Konzept vorzulegen, wie dem zum Teil sehr unterschiedlichen Mobilitätsbedarf in Stadt und Land Rechnung getragen werden kann.

Berlin, 20. September 2016

Dr. Ulrich Schneider
Hauptgeschäftsführer

1 Bedeutung der Regelsätze

Regelsätze haben eine große sozial- wie wirtschaftspolitische Bedeutung. Ende 2014 bezogen rund 7,6 Millionen Personen Mindestsicherungsleistungen, was 9,3 Prozent der Bevölkerung entsprach. Bei diesen Personen bestimmt wesentlich der Regelsatz zusammen mit den Wohnkosten (beziehungsweise der Zuschuss zu den Wohnkosten beim Wohngeld) die Höhe des grundlegenden Lebensunterhalts.

Tabelle 1: Sozial-, finanz- und wirtschaftspolitische Bedeutung der Regelsätze

Direkter Bezug
Arbeitslosengeld II (SGB II)
Sozialgeld (SGB II)
Sozialhilfe (SGB XII)
Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (SGB XII)
Asylbewerberleistungsgesetz
Kriegsopferfürsorge (Bundesversorgungsgesetz)
Barbeträge in Einrichtungen (SGB XII)
Unterhaltsrecht (Festlegung Mindestunterhalt)
Grund- und Kinderfreibeträge in der Einkommensteuer
Indirekter Bezug
Wohngeld
Kinderzuschlag
Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
Pfändungsfreigrenzen
Mindestlohn und Niedriglohn

Die Bedeutung der Regelsätze reicht weit über das System der Existenzminimumleistungen hinaus. Direkte rechnerische Bezüge bestehen zum Unterhaltsrecht und zu den Grund- und Kinderfreibeträgen in der Einkommensteuer. Indirekte Bezüge bestehen – i. S. einer Orientierung an der Höhe des Existenzminimums – beim Kinderzuschlag, BAföG, Pfändungsfreigrenzen und Wohngeld. Tabelle 1 liefert eine Liste der direkten und indirekten Bezüge der Regelsätze im sozial-, finanz- und wirtschaftspolitischen System in Deutschland. Insgesamt gesehen hat fast die gesamte deutsche Wohnbevölkerung direkt oder indirekt etwas mit dem Regelsatz zu tun.

2 Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS): Berechnung der Regelsätze und Eingriffe in die Statistik

Mit der Einführung des SGB II im Januar 2005 wurde der Regelsatz erstmals anhand der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) bestimmt. Indem man die Leistungen nach den tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten im unteren Einkommensspektrum bemisst, soll dem Bedarfsdeckungsprinzip genügt werden. Wegen des Umfangs und der Komplexität der EVS wird sie nur alle fünf Jahre erhoben, zuletzt 2013. Es werden rund 60.000 Haushalte befragt. Erfasst werden dabei soziodemographische und sozioökonomische Grunddaten der Haushalte und Einzelpersonen, die Wohnsituation sowie die Ausstattung mit Gebrauchsgütern. Darüber hinaus registrieren die Haushalte alle Einnahmen und Ausgaben ihres privaten Verbrauchs.¹ Allerdings ist die EVS nicht dafür konzipiert worden, Regelsätze zu berechnen. Dies ist nur möglich anhand von Sonderauswertungen, die das Statistische Bundesamt im Auftrag der Bundesregierung durchführt.

Grundlage für die Berechnung des Erwachsenen-Regelsatzes sind Ein-Personen-Haushalte. Um Zirkelschlüsse zu vermeiden, werden aus der Gesamtzahl richtigerweise die SGB II-Bezieher sowie die Bezieher von Sozialhilfe und Grundsicherungsleistungen im Alter und Leistungsempfänger bei dauerhafter Erwerbsminderung ausgeschlossen (SGB XII). Allerdings wurden auch im aktuellen Referentenentwurf des BMAS nicht alle Leistungsbezieher ausgeschlossen, sondern nur solche, die lediglich Grundsicherungsleistungen erhalten ohne zusätzliche Einkommen. Damit sind „Aufstocker“ in der Bezugsgruppe eingeschlossen, demnach Haushalte, die so wenig verdienen, dass ihr Einkommen mit SGB II-Leistungen „aufgestockt“ werden muss. Ebenfalls nicht herausgenommen wurden Haushalte mit einem vergleichbar niedrigen oder gar niedrigeren Einkommen bzw. Anspruchsberechtigte, die keinen Leistungsantrag gestellt haben, die sogenannte „Dunkelziffer“. Hier handelt es sich ebenfalls um eine große Personengruppe, deren Einbeziehung in die Referenzgruppe aufgrund ihrer geringen Kaufkraft dazu führt, dass der ermittelte Bedarf zu gering ist. In der Begründung zum aktuellen Referentenentwurf zur Ermittlung der Regelsätze wird zwar zutreffend festgestellt, dass solche Fälle *„statistisch nicht erfasst, sondern nur im Rahmen von Modellrechnungen simuliert werden können“* und die entsprechenden Daten damit eine hohe Fehleranfälligkeit zeigen, doch kann diese Begründung kaum überzeugen, da selbst eine weniger valide Herausrechnung der Dunkelziffer das Endergebnis in jedem Fall nur verbessern könnte.

¹ Im System der amtlichen Statistik fließen die Ergebnisse der EVS über die Konsumausgaben der privaten Haushalte in die Neufestsetzung des Wägungsschemas der Verbraucherpreisstatistik ein und dienen als Datenbasis für die Verwendungsrechnung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

Der Paritätische hat bereits im letzten Jahr beim BMAS eine Sonderauswertung der EVS durch das Statistische Bundesamt angeregt, um Haushalte mit einem Einkommen unterhalb des Existenzminimums und ohne einen Leistungsbezug aus der Referenzgruppe herauszurechnen. Das BMAS ist dieser Anregung leider nicht gefolgt. D.h. das Ministerium lehnt die nach aktuellem Forschungsstand zuverlässigste Methode zur Vermeidung von Zirkelschlüssen unter Verweis auf bestehende „Unschärfen“ ab, bleibt jedoch einen eigenen Alternativvorschlag schuldig und sorgt damit dafür, dass der Regelbedarf niedriger ausfällt.

Aus der um Grundsicherungsbezieher bereinigten Gruppe aller Ein-Personen-Haushalte werden als Referenzgruppe zur Bemessung der Regelsätze (Regelbedarfe) für 2017 wie schon bei der Festsetzung der Regelsätze 2011 die untersten 15 Prozent der nach ihrem Netto-Einkommen geschichteten Ein-Personen-Haushalte herangezogen, nicht wie es bis 2010 der Fall war, die untersten 20 Prozent.

Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Vorgehen zwar als verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden bestätigt, doch ist diese gravierende Veränderung weder sachgerecht noch nachvollziehbar. Eine fachlich nachvollziehbare Begründung für diese willkürliche gravierende Veränderung der Berechnungsgrundlage blieb die Bundesregierung bis heute schuldig. Da die Bezugshaushalte nach der Höhe ihrer Einkommen geschichtet sind, führt eine solche Verkleinerung der Bezugsgruppe zwangsläufig zu einer Verkleinerung der daraus abgeleiteten Regelsätze. Bei der Herleitung der Regelsätze für 2017 führt dieser statistische Eingriff allein zu einer Regelsatzdifferenz von rund 20 Euro.

Der Paritätische lehnt deshalb die unbegründete Reduzierung der Referenzgruppe ab und orientiert sich in seinen Berechnungen zur Regelsatzermittlung an der fachlich anerkannten Referenzgruppe der ärmsten 20 Prozent.

Gegenüber früheren Regelsatzberechnungen wurde 2011 noch ein zweiter wesentlicher Eingriff vorgenommen und zwar durch die vollständige Herausnahme der EVS-Abteilung „02 Alkoholische Getränke, Tabakwaren“. Die jetzige Bundesregierung möchte an diesem grob manipulativen Umgang mit der Statistik festhalten. Sie hat die Ausgaben von 9,90 Euro für alkoholische Getränke gestrichen und durch 3,63 Euro für Mineralwasser ersetzt, um den entstandenen „Flüssigkeitsverlust“ auszugleichen. Im Effekt spart diese Manipulation den Bund noch einmal 17,44 Euro beim Regelsatz. Die Bundesregierung hat durchaus die Möglichkeit, einzelne Ausgabenpositionen nicht in die Regelsatzberechnungen einzubeziehen. Das hat auch das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich bestätigt. Hier handelt es sich jedoch um eine grobe, statistisch nicht haltbare Verfälschung. Wenn es der Bundesregierung ernsthaft um die Volksgesundheit gegangen wäre, hätte sie ausschließlich die „enthaltensamen“ Haushalte als Vergleichsgruppe heranziehen müssen, denn solche

Haushalte weisen gegenüber den „nicht-enthaltenden“ Haushalten ein anderes Ausgabenprofil auf. Da im unteren Einkommensbereich kaum Sparvermögen gebildet wird, verteilt sich der nicht ausgegebene Posten für „Alkoholische Getränke und Tabakwaren“ jeweils auf andere Ausgabepositionen. Sowohl das Verfassungsgericht als auch die Bundesregierung selbst gehen davon aus, dass es sich beim Regelsatz um ein Gesamtbudget handelt, bei dem einzelne Positionen wechselseitig deckungsfähig sind. Dies schließt jedoch statistisch ungeprüfte Eingriffe, wie den bei Tabak und Alkohol aus. Da keine Sonderauswertung zu Haushalten, die weder Ausgaben für alkoholische Getränke noch für Tabak ausweisen, verwendet wurde, ist die Streichung statistisch-methodisch nicht vertretbar. Unabhängig von der normativen Frage, ob Ausgaben für Tabak und Alkohol in den Regelbedarf einfließen sollten oder nicht, muss daher angesichts der Höhe der Ausgabenpositionen schon allein aus methodischen Gründen an der Berücksichtigung der Durchschnittsausgaben im Regelbedarf festgehalten werden.

Ein weiterer Eingriff in die Verbrauchspositionen der EVS 2013 betrifft den Bereich „Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen“. Die Motive eines Gaststättenbesuchs haben sich seit Jahrhunderten kaum verändert: die gleichzeitige Befriedigung sozialer und physischer Bedürfnisse.² Die Bundesregierung will hier allerdings nur das physische Existenzminimum gewähren und berücksichtigt deshalb nur den „Warenwert“ der beim Besuch von Restaurants, Gaststätten etc. verzehrten Speisen oder Getränke. Mit anderen Worten, es wird praktisch „umgerechnet“, was es kosten würde, das gleiche daheim selbst zuzubereiten. Der Betrag von 24,09 Euro für Ausgaben in Restaurants, Cafés, Eisdielen oder an Imbissständen, wird so auf 8,21 Euro reduziert. Das gleiche wird mit Speisen und Getränken in Mensen und Kantinen gemacht, für die von 4,71 Euro lediglich ein Warenwert von 1,61 Euro in den Regelsatz einfließt. Diese Ersparnis senkt den Regelsatz 2017 um 19,64 Euro. Auch hier stellt sich neben der Frage, ob es mit dem Ziel, das soziokulturelle Existenzminimum sichern zu wollen, vereinbar ist, jeglichen Verzehr außerhalb der eigenen vier Wände für nicht regelsatzrelevant zu erklären, die methodische Frage.

Ohne die drei beschriebenen wesentlichen Eingriffe läge der Erwachsenenregelsatz 2017 bereits bei 466 Euro, statt der regierungsseitig errechneten 409 Euro.

² Pfeiffer, Sabine (2010): Hunger in der Überflussgesellschaft. In: Kritik der Tafeln in Deutschland, Stefan Selke (Hg.), S. 91-107.

3 Vergleich der Regelsatzberechnungen der Bundesregierung und des Paritätischen bei Erwachsenen

Neben der unterschiedlichen Referenzgruppe und den Ausgabepositionen zu „Alkoholische Getränke, Tabakwaren“ sowie Gaststättendienstleistungen, ergibt sich die signifikante Differenz zwischen den Berechnungen der Bundesregierung und der Paritätischen Forschungsstelle insbesondere aus den Positionen „Energie“, „Verkehr“ sowie „Freizeit, Unterhaltung und Kultur“. Daneben werden jedoch auch in den anderen EVS-Abteilungen unterschiedliche Ausgabepositionen durchaus anders bewertet als es das BMAS tut. Die Herangehensweise des BMAS an die Statistik ist extrem restriktiv. Ausgabepositionen werden gestrichen und gekürzt, soweit es irgendwie noch verfassungsrechtlich abgedeckt erscheint, wobei letzteres offenbar ausgesprochen weit ausgelegt wird. Soziale Teilhabe scheint in der Bewertung der Regelsatzrelevanz der Einzelpositionen eine nur sehr untergeordnete Rolle zu spielen. Ganz offenkundig haben fiskalische Interessen die Berechnungen des BMAS bestimmt, während die Beurteilung der Regelsatzrelevanz der einzelnen EVS-Ausgabepositionen durch den Paritätischen vor allem am Leitbild des soziokulturellen Existenzminimums und der sozialen Teilhabe getragen ist.

Tabelle 2: Berechnungen Erwachsenenregelsatz „Ein-Personen-Haushalte und Alleinerziehende“ (Regelbedarfsstufe 1), EVS-Abteilungen für 2013, Ergebnisse BMAS und Paritätischer. Nur Abteilungen

Abt.	EVS-Abteilungen	BMAS Referentenentwurf 29.8.2016 (15%-Referenzgruppe Einpersonenhaushalte)	Der Paritätische (20%-Referenzgruppe Einpersonenhaushalte)
1	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	134,03 €	137,09 €
2	Alkoholische Getränke, Tabakwaren u. Ä.	3,63 €	20,89 €
3	Bekleidung und Schuhe	34,60 €	36,43 €
4	Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung	35,01 €	44,61 €
5	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung	24,34 €	25,53 €
6	Gesundheitspflege	15,00 €	22,70 €
7	Verkehr	32,90 €	43,33 €
8	Post und Telekommunikation	35,31 €	36,00 €
9	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	37,88 €	62,95 €
10	Bildungswesen	1,01 €	1,47 €
11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	9,82 €	35,38 €
12	Andere Waren und Dienstleistungen	31,31 €	36,31 €
	SUMME nach EVS 2013	394,84 €	502,69 €
	Regelsatz 2017	408,50 €	520,08 €
	gerundet	409,00 €	520,00 €

Im Folgenden sollen die Unterschiede der Berechnungsweisen von BMAS und Parität im Detail erläutert werden. Alle Ausführungen beziehen sich auf Tabelle 4 (siehe Seite 22ff) „Berechnungen Erwachsenenregelsatz „Ein-Personen-Haushalte, EVS-Abteilungen für 2013, Ergebnisse BMAS und Paritätischer. Einzelpositionen“.

Abteilung 01 / 02: Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke / Alkoholische Getränke, Tabakwaren.

Die Ausgaben „Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke“ wurde im Referentenentwurf komplett übernommen. Zusätzlich wurden 3,63 Euro eingesetzt, um die komplette Kürzung der Abteilung 02 „Alkoholische Getränke, Tabakwaren“ zu kompensieren. Der Paritätische hält diese Kürzungen für nicht sachgerecht. Mit dem gewählten Umrechnungsverfahren der durchschnittlichen Ausgaben für alkoholische Getränke in Mineralwasser reduziert das BMAS auch die Bedarfe für Haushalte, in denen keine Mittel für Alkohol verausgabt werden. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten, individuell Ausgleich zwischen verschiedenen Bedarfspositionen vorzunehmen, weiter verringert. Auf dieser Ausgleichsmöglichkeit beruht jedoch das Statistikmodell der Regelbedarfsermittlung. Der Paritätische Vorschlag folgt der Kürzung nicht.

Abteilung 03: Bekleidung und Schuhe.

Als existenznotwendig werden alle Ausgaben für Kleidung und Schuhe – mit Ausnahme der Ausgaben für Kinderkleidung – gerechnet. Allerdings zählt die Bundesregierung die Kosten für chemische Reinigung nicht zur Existenzsicherung. Bezüglich der Kleidungs Ausgaben bleibt festzuhalten: Der Bezug von Sozialhilfe bzw. Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II darf nicht an der Kleidung eines Menschen sichtbar werden. Verschiedene Kleidungsstücke (z.B. Anzüge) können schlechterdings nicht selbst gewaschen werden, sondern müssen in die chemische Reinigung. Entsprechend berücksichtigt der Paritätische Vorschlag den in der EVS nachgewiesenen Bedarf von 80 Cent / Monat.

Abteilung 04: Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung.

Der Zugang zu Energie stellt ein grundlegendes Element der Daseinsvorsorge und gesellschaftlichen Teilhabe dar. Ohne Strom geht in den betreffenden Haushalten nicht nur das Licht aus, elementare Verrichtungen wie Kochen und Warmwasserzubereitung sind nicht mehr möglich. Die steigende Zahl von Stromabschaltungen (2014: 352.000), von denen ein Großteil auf die Haushalte von Leistungsbezieher fällt zeigt, dass wir es hier mit einem sich verstärkenden Problem zu tun haben. Die Stromkosten sind für die Verbraucher in Deutschland in den letzten Jahren massiv angestiegen. Diese Entwicklung belastet insbesondere Haushalte im Leistungsbezug. Wesentliche Einsparungen oder Umschichtungen im Verbrauchsverhalten sind für diese Haushalte kaum möglich, ein gewisser Stromverbrauch ist unumgänglich und nicht weiter zu reduzieren. Studien belegen, dass einkommensschwache Haushalte im Durchschnitt weniger Energie verbrauchen als besser verdienende Haushalte. Und dennoch kann empirisch erwiesen werden, dass der in den Regelsatzberechnungen des BMAS enthaltene Anteil für Strom regelmäßig nicht ausreicht, um die durchschnittlichen Stromkosten zu decken. Insgesamt sind die Stromkosten in

Deutschland durchschnittlich 27 Prozent höher als der im Regelsatz vorgesehene Anteil für Energie. Nach Berechnungen der Internetvergleichsplattform Check24 muss ein Ein-Personen-Haushalt bei durchschnittlichem Verbrauch (125 kw/h pro Monat) pro Monat 42,74 Euro für Strom ausgeben. Das sind rund 9 Euro mehr im Monat, als der Regelbedarf aktuell für Strom vorsieht. Im Osten Deutschlands sind die Strompreise im Schnitt höher, sodass die Differenz zwischen den durchschnittlichen Stromkosten und dem Hartz IV Regelsatzanteil für Strom dort um 22 Prozent größer ist als in Westdeutschland. Um bei Beziehern von Grundsicherungsleistungen eine dauerhafte Versorgung mit Haushaltsstrom sicher zu stellen, spricht sich der Paritätische Wohlfahrtsverband dafür aus, dass die Stromkosten eines Haushalts im ALG II-Bezug als Bestandteil der Kosten der Unterkunft in voller Höhe übernommen werden (sofern dem Anspruchsberechtigten kein konkret zu hoher Verbrauch durch unwirtschaftliches Verhalten nachgewiesen werden kann). Solange dies nicht der Fall ist, werden zur Berechnung des Regelsatzes die genannten durchschnittlichen Kosten von 42,74 Euro herangezogen.

Abteilung 05: Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände.

Mehr noch als in anderen Bereichen bewegt sich das BMAS mit seinem Entwurf eines Regelbedarfsermittlungsgesetzes (RBEG) 2017 bei dieser Abteilung in einer statistischen „terra incognita“. Die Angaben aus dem Entwurf suggerieren hier wie an anderen Stellen eine scheinbare Objektivität, obwohl die den Berechnungen zugrundeliegenden Fallzahlen häufig derart niedrig sind, dass sich eine Ableitung von Bedarfen methodisch verbietet. Ein Beispiel dafür sind die Ausgaben der Referenzgruppe für Kühlschränke, Gefrierschränke und Gefriertruhen. Von insgesamt 2023 in der Referenzgruppe erfassten Haushalten hatten lediglich 30 Haushalte entsprechende Ausgaben. Diese hatten einen Wert von durchschnittlich 111,87 Euro. Diese schmale statistische Grundlage der Ausgaben von nur 30 Haushalten wird mit ihrer Berücksichtigung in der Regelbedarfsermittlung zum Maßstab der entsprechenden Bedarfe aller Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher. Dabei berücksichtigt der RBEG-E 2017 monatlich 1,67 Euro als Anteil am Regelbedarf. Daraus folgt, dass selbst für den Kauf eines gebrauchten Kühlschranks für beispielsweise 111,87 Euro eine Ansparzeit von über fünfeinhalb Jahren notwendig wäre, wenn die Anschaffung aus den dafür vorgesehenen Regelbedarfen erfolgen soll. Bei anderen Ausgabenposten liegt die Fallzahl sogar unter 25, so dass keine Beträge dafür ausgewiesen werden. Der Paritätische plädiert bereits seit langem dafür, wieder einen Rechtsanspruch auf notwendige einmalige Leistungen einzuführen. Solange dies nicht der Fall ist, übernehmen auch die Berechnungen des Paritätischen die in der Statistik ausgewiesenen Kleinstbeträge zur Anschaffung von Haushaltsgeräten, Teppichen u.ä.. Den Streichungen der Ausgabepositionen für die „Anfertigung oder Reparatur von Heimtextilien“ durch das BMAS wird dabei nicht gefolgt. Die Begründung des BMAS, dass ja bereits die Ausgaben für die Anschaffung neuer Textilien übernommen wer-

den, ist nicht plausibel, da der Verzicht auf Reparaturen erhöhte Aufwendungen bei Neuanschaffungen nötig werden ließe. Ebenfalls ist nicht nachvollziehbar, weshalb Ausgaben für Gartengeräte keine Berücksichtigung finden sollen. Bei bereits vorhandenem Garten ist der Besitz entsprechender Gartengeräte geradezu zwingend.

Abteilung 06: Gesundheitspflege.

Der Regelsatzvorschlag des Paritätischen folgt der Struktur des Bundes.

Abteilung 07: Verkehr.

Im Zusammenhang mit den Regelsatzberechnungen zu Verkehrsausgaben wurde regierungsseitig eine Sonderauswertung zu Haushalten ohne Ausgaben für Kraftstoffe und Schmiermittel veranlasst. Mit anderen Worten, es geht um Haushalte, die ohne diese Ausgabenpositionen keinen Personenkraftwagen (PKW) und kein Motorrad nutzen und folglich ihren Mobilitätsbedarf durch Fahrrad, öffentlichen Personennah- und -fernverkehr sowie zu Fuß decken. Bei Erwerbstätigen verweist die Begründung im RBEG-E 2017 auf die Möglichkeit, notwendige Fahrtkosten mit einem PKW als Werbungskosten vom anzurechnenden Einkommen abzuziehen. Dass gerade im strukturschwachen ländlichen Raum ein Fahrzeug zur Bewältigung des Alltags zwingend notwendig sein kann, bleibt völlig außer Betracht.

Gemäß SGB II wird bei dem zu berücksichtigenden Vermögen „ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“ (§ 12 Abs. 3 Satz 2 SGB II) ausdrücklich nicht angerechnet. Ein Fahrzeug wird oft benötigt, um eine Beschäftigung zu finden oder aufnehmen zu können. Dies hat der Gesetzgeber ausdrücklich anerkannt und den Besitz eines Fahrzeugs zugebilligt, als er die zitierte Bestimmung im SGB II formulierte. Konsequenterweise muss der Gesetzgeber im monatlichen Bedarf auch die Ausgaben für den entsprechenden Kraftstoff und Kfz-Bedarf zubilligen, da ansonsten die Beibehaltung eines Fahrzeugs keinen Sinn ergibt.³ Entsprechend dieser Überlegung enthält der Paritätische im Unterschied zu den Berechnungen des BMAS auch Ausgaben für den Unterhalt eines PKW.

Abteilung 08: Nachrichtenübermittlung.

Der Paritätische folgt der Berechnungsweise des BMAS. Der geringfügig höhere Betrag ergibt sich aufgrund eigener Berechnungen unter Berücksichtigung der weiteren Referenzgruppe.

³ Vgl. Martens, Rudolf (2010): Mobilitätsbedarf: Ein verdrängtes Thema in der Regelsatzdiskussion. In: WSI-Mitteilungen, Heft 10/2010, S. 531-536.

Abteilung 09: Freizeit, Unterhaltung und Kultur.

Die in der Abteilung 09 zusammengefassten Bedarfe werden vom BMAS überwiegend nicht als Grundbedarfe eingestuft. Entsprechend wird auch nur ein kleiner Teil der Ausgaben der Referenzgruppe als regelbedarfsrelevant anerkannt. Gestrichen werden Ausgaben für Schnittblumen und Zimmerpflanzen (wozu auch Grabschmuck oder zur Weihnachtszeit ein Weihnachtsbaum gehören), Auslagen für Haustiere wie Tierfutter, Ausgaben für den Garten, Dienstleistungen von Fotolaboren (auch Passbilder u.ä.), Campingartikel und die sehr bescheidenen Ansätze für Reisen. Diese Bewertung teilt der Paritätische nicht. Es gehört vielmehr zum soziokulturellen Existenzminimum, zu ausgewählten Anlässen, etwa Familienfeiern, eine Blume verschenken zu können oder Passbilder bzw. Bewerbungsfotos erstellen zu lassen. Die Pflege eines eigenen Gartengrundstücks muss ebenso möglich sein wie Erholungsausflüge in die freie Natur oder mal eine Zeltübernachtung. Es ist darüber hinaus nicht einzusehen, dass Leistungsberechtigte – von denen ein großer Teil ohnehin erwerbstätig ist und die Leistungen ergänzend zum eigenen Einkommen bezieht oder alleinerziehend ist – überhaupt keine Möglichkeit haben sollen, auch einmal Ferien zu machen und eine bescheidene Urlaubsreise zu unternehmen. Mit den in der Referenzgruppe darauf verwandten Ausgaben von 10,91 Euro im monatlichen Durchschnitt lassen sich ohnehin im Wortsinne keine großen Sprünge machen. Aus Sicht des Paritätischen sind die entsprechenden Ausgaben daher vollständig als regelbedarfsrelevant anzuerkennen.

Abteilung 10: Bildungswesen.

Der Paritätische folgt der Berechnungsweise des BMAS.

Abteilung 11: Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen.

Bei den Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen wird besonders deutlich, dass die Berechnungen des BMAS nicht von dem Anspruch geprägt sind, soziokulturelle Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sicherzustellen, sondern die bloße Sicherung der physischen Existenz als ausreichend angesehen wird. Wörtlich heißt es auf Seite 46 des Gesetzentwurfs: *„Bei den Verbrauchsausgaben in Abteilung 11 handelt es sich grundsätzlich nicht um regelbedarfsrelevante Ausgaben, da die auswärtige Verpflegung (...) nicht zum physischen Existenzminimum zählt“*. Das ist richtig. Sie zählt jedoch zum soziokulturellen Existenzminimum. Soziokulturelle Teilhabe findet typischerweise in der Gemeinschaft statt, nicht allein in den eigenen vier Wänden. Im öffentlichen Raum ist die Tasse Kaffee in der Regel als Dienstleistung berechnet. Es erscheint deshalb geradezu abstrus, dass im Entwurf lediglich der häusliche Verpflegungsaufwand anerkannt wird, nicht der Warenwert der Dienstleistung, im Beispiel also nur Kaffeepulver, Wasser und anteilig die Kosten für einen Kaffeefilter. Es sind Annahmen wie diese, die dazu beitragen, dass sich Leistungsberechtigte

aus ihren sozialen Zusammenhängen zurückziehen und aus Mangel und Scham darauf verzichten, soziale Kontakte zu pflegen. Auch soziales oder politisches Engagement verliert seine sozial-integrative Funktion, wenn es den Leistungsberechtigten nicht möglich ist, im Anschluss beispielsweise an den Seniorennachmittag mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern noch ins Café zu gehen. Während der Gesetzentwurf ausschließlich den Warenwert berücksichtigt, berücksichtigt der Paritätische die Bedarfspositionen vollständig. Das gilt auch für im Einzelfall notwendige Übernachtungskosten bei Familienbesuchen.

Abteilung 12: Andere Waren und Dienstleistungen.

In der Abteilung 12 bestehen in der Summe nur geringfügige Unterschiede zwischen den Berechnungen des BMAS und des Paritätischen, hinter denen allerdings grundsätzlich andere Wertungen stehen. Das BMAS stuft Schmuck und persönliche Gebrauchsgegenstände nicht als regelbedarfsrelevant ein. Hier handelt es sich um Bagatellbeträge, die den Betroffenen jedoch ein Mindestmaß an Ausdrucksmöglichkeiten individueller Präferenzen gewähren sollen. Aus Sicht des Paritätischen ist es unbillig, Leistungsberechtigten diese Möglichkeit zu verweigern, indem es als nicht teilhaberelevant eingestuft wird.

4 Kinderregelsätze sind wissenschaftlich nicht belastbar und realitätsfern

Die Berechnungen der Bundesregierung für die Kinderregelsätze gehen von Paarhaushalten mit einem Kind aus. Im Gegensatz zur Bezugsgruppe bei den Erwachsenenregelsätzen mit 15 Prozent gehen die Berechnungen von einer Bezugsgruppe der unteren 20 Prozent aus. Zuvor wurden – nach dem gleichen Verfahren wie bei den Ein-Personen-Haushalten – die SGB II-Bezieher sowie die Bezieher von Sozialhilfe und Grundsicherungsleistungen herausgenommen.

Tabelle 3: Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 07 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre: Verkehr (Sonderauswertung für Haushalte ohne Kraftstoffverbrauch und ohne Schmiermittel)

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben für Kind
117	0713 000	Kauf oder Leasing von Fahrrädern	/	/	100,0%	/
119	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	/	/	100,0%	/
122	0723 000	Wartungen, Pflege und Reparaturen von Fahrzeugen	/	/	100,0%	/
125	0730 901	Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr / ohne auf Reisen)	/	/	umgerechnet*	/
126	0730 902	Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr / auf Reisen)	--**	--**	100 %	--**
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 07						13,28 €

In der Begründung zum Referentenentwurf zur Neuberechnung der Regelsätze, finden sich Tabellen wie Tabelle 3. In den Unterlagen sind viele der einzelnen Verbrauchspositionen nicht mit Zahlen unterlegt sondern mit „/“ gekennzeichnet. Tatsächlich ist es so, dass das Statistische Bundesamt Ergebnisse in einzelnen Zahlenfeldern nicht veröffentlicht, wenn zur Berechnung weniger als 25 Haushalte vorhanden sind. Die Ergebnisse sind dann, statistisch betrachtet, nicht sicher genug, weil sie mit einem relativen Standardfehler von 20 und mehr Prozent behaftet sind, und

werden an den Statistik-Nutzer nicht weitergegeben. Im Falle der Bundesregierung liegen die Verhältnisse anders. Erscheint eine „--**“ sind gar keine Angaben vorhanden. Häufig erscheinen auch eingeklammerte Zahlen, wobei die Klammern ebenfalls signalisieren sollen, dass der Aussagewert eingeschränkt ist, da die Zahl nur mit 25 bis unter 100 Haushalten unterlegt ist; daraus ergibt sich ein relativer Standardfehler von 10 bis 20 Prozent.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass das BMAS die Daten kennt, die mit „/“ unterlegt sind. Auch wenn viele „/“ als Platzhalter vorhanden sind, weist das BMAS Ergebnisse aus; mit anderen Worten, die Bundesregierung hat aus solchen Angaben Kinderregelsätze berechnet. Durch die vielen nicht bekannten bzw. durch „/“ gesperrten Felder ist es aber nicht möglich, die Regelsatzrechnungen der Bundesregierung zu bewerten oder Vergleichsrechnungen und Alternativrechnungen wie im Falle der Ein-Personen-Haushalte anzustellen. Obwohl Daten auf hunderten von Seiten vorliegen, bleibt das Rechenverfahren im Falle der Kinderregelsätze intransparent und statistisch sehr fragwürdig.

Letzteres wegen der Vielzahl der gar nicht oder nur sehr schwach besetzten Felder. Dies wiederum hängt an der kleinen Zahl von Haushalten in den Referenzgruppen. Sind es bei den Einpersonenhaushalten immer noch 2206 Haushalte, mit denen gerechnet werden kann, sind es bei den Paarhaushalten mit 1 Kinder bis unter 6 Jahren nur noch 243, bei denen mit Kindern von 6 bis unter 14 Jahren 130 und bei Paarhaushalten mit Kindern von 14 bis unter 18 Jahren gerade noch 89 Haushalte. Die Gruppen sind deutlich zu klein, um verlässliche Hochrechnungen zum Ausgabeverhalten anstellen zu können, wie ein Blick in die Details zeigt: So sind bei den Paarhaushalten mit einem Kind bis unter 6 Jahren von 74 Einzelpositionen 56 statistisch unsicher, was einer Quote von 62 Prozent entspricht. Bei den Paarhaushalten mit einem Kind zwischen 6 und 14 Jahren betrug der Anteil unsicherer Positionen sogar 78 Prozent und bei den ohnehin schwach besetzten Paarhaushalten mit einem Kind zwischen 14 und 18 Jahren waren es sogar 87 Prozent. Von den insgesamt 78 Positionen war eine überhaupt nicht besetzt, 24 mit einer Fehlerwahrscheinlichkeit von 10 bis 20 Prozent, und gleich 43 mit einer Fehlerwahrscheinlichkeit von 20 und mehr Prozent. Das Argument, dass sich die Fehler im Sinne eines Gesamtbudgets ausgleichen könnten, ist angesichts der sehr großen Zahl invalider Daten bei gleichzeitigen Eingriffen in die Systematik und die Höhe einzelnen Ausgabepositionen methodisch nichtig.

Wo die Datenlage derart unzureichend ist, ist es umso zwingender, die Realitätsnähe der Ergebnisse einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen, was jedoch unterlassen wurde. Am augenfälligsten sind die diesbezüglichen Mängel erwartbar bei der Gruppe der 14- bis 18-Jährigen. Bei rund 83 Euro im Jahr für das Schuhwerk eines 14- bis 18-Jährigen Jungen oder 2,55 Euro im Monat für Bücher und Broschüren (einschließ-

lich Downloads und Apps) müssen ebenso Zweifel am Verfahren aufkommen wie etwa bei 3,87 Euro im Monat für Pflege und Hygieneartikel für einen Säugling. (vgl. auch Tabelle 5, Seite 27).

Es existiert damit keinerlei statistisch auch nur halbwegs verlässliche Grundlage zur Ermittlung von Kinderregelsätzen nach dem Statistikmodell. Die Bundesregierung ist dringend aufgerufen, eine Kommission einzusetzen, die ein alternatives System zur Feststellung des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern erarbeitet.

Tabelle 4: Berechnungen Erwachsenenregelsatz „Ein-Personen-Haushalte, EVS-Abteilungen für 2013, Ergebnisse BMAS und Paritätischer. Einzelpositionen

Ergebnis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013		BMAS Referentenentwurf 29.8.2016 (15%-Referenzgruppe Einpersonenhaushalte)	Der Paritätische (20%-Referenzgruppe Einpersonenhaushalte)
Abt.	Gegenstand der Nachweisung		
1	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	134,03 €	137,09 €
	Nahrungsmittel	120,04 €	123,07 €
	alkoholfreie Getränke	13,99 €	14,02 €
2	Alkoholische Getränke, Tabakwaren u. Ä.	3,63 €	20,89 €
	Alkoholische Getränke (auch alkoholfreie Biere und Weine)	3,63 €	9,94 €
	Tabakwaren	nicht enthalten	10,95 €
3	Bekleidung und Schuhe	34,60 €	36,43 €
	Bekleidung für Herren ab 14 Jahre	6,59 €	6,31 €
	Bekleidung für Damen ab 14 Jahre	16,17 €	17,07 €
	sonstige Bekleidung und Zubehör		
	Bekleidungsstoffe	1,48 €	1,70 €
	Bekleidungszubehör	1,35 €	1,45 €
	Schuhe und Zubehör		
	Schuhe für Herren ab 14 Jahre	2,72 €	2,66 €
	Schuhe für Damen ab 14 Jahre	5,30 €	5,44 €
	Schuhzubehör	0,23 €	0,26 €
	Reparaturen, Reinigung, Ausleihe fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)	0,40 €	0,40 €
	chemische Reinigung, Waschen, Bügeln und Färben von Bekleidung	nicht enthalten	0,80 €
	fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	0,36 €	0,34 €
4	Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung	35,01 €	44,61 €
	Ausgaben für Energie		
	Strom (auch Solarenergie)	33,13 €	42,74 €
	Wohnungsinstandhaltung	1,34 €	1,87 €
5	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung	24,34 €	25,53 €
	Lieferung und Installation von Möbeln und elektrischen Leuchten	/	0,18 €
	Möbel und Einrichtungsgegenstände	5,97 €	6,22 €

	Verlegen von Teppichen und elastischen Bodenbelägen	/	0,19 €
	Teppiche und elastische Bodenbeläge	0,58 €	0,59 €
	Heimtextilien u. Ä.	2,25 €	2,55 €
	Heimtextilien	2,25 €	2,46 €
	Anfertigen sowie fremde Reparaturen von Heimtextilien	nicht enthalten	0,10 €
	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	1,65 €	1,56 €
	sonstige größere Haushaltsgeräte einschließlich Reparaturen	2,69 €	2,55 €
	kleine elektrische Haushaltsgeräte	1,97 €	2,05 €
	Sonstige Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	k. A.	5,38 €
	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	/	/
	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgegenstände	2,45 €	2,59 €
	Motorbetriebene Gartengeräte (inkl. Reparaturen, Miete)	nicht enthalten	/
	elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	0,30 €	0,31 €
	andere Gebrauchsgüter fürs Haus (Metallwaren, Elektroartikel)	1,74 €	1,76 €
	nicht motorbetriebene Gartengeräte (inkl. Reparaturen, Miete)	nicht enthalten	0,15 €
	nicht elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	0,26 €	0,28 €
	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	3,63 €	3,72 €
	Dienstleistungen für die Haushaltsführung		
	Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	/	0,24 €
	Reparaturen an Haushaltsgeräten (einschl. Mieten)	0,27 €	0,30 €
6	Gesundheitspflege	15,00 €	22,70 €
	Verbrauchsgüter für die Gesundheitspflege		
	pharmazeutische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte -mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	3,56 €	3,64 €
	pharmazeutische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	5,91 €	5,94 €
	andere medizinische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	0,52 €	0,56 €
	andere medizinische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	2,31 €	2,18 €
	Gebrauchsgüter für die Gesundheitspflege		
	therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)	2,70 €	2,94 €
	Dienstleistungen für die Gesundheitspflege	- €	7,44 €
7	Verkehr	32,90 €	43,33 €

	Kraft- und Fahrräder		
	Kauf oder Leasing von Fahrrädern	/	0,76 €
	Ersatzteile und Zubehör		
	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	1,32 €	1,29 €
	Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Krafträder	nicht enthalten	2,62 €
	Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroauto, Schmiermittel	nicht enthalten	2,76 €
	Wartungen, Pflege und Reparaturen von Fahrzeugen	1,16 €	7,10 €
	sonstige Dienstleistungen (z.B. Park-, TÜV-Gebühren, mit Arbeitsstelle verbundene Garagen/Stellplatzmiete)	nicht enthalten	3,35 €
	Personenbeförderung, Verkehrsdienstleistungen		
	fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Übernachtung) - nicht Luftverkehr	26,44 €	22,85 €
	fremde Verkehrsdienstleistungen (mit Übernachtung) - nicht Luftverkehr	3,17 €	2,60 €
8	Post und Telekommunikation	35,31 €	36,00 €
	Kauf und Reparatur von Festnetz und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten	2,29 €	2,19 €
	Dienstleistungen für die Nachrichtenübermittlung		
	Post- und Paketdienstleistungen, private Brief- und Paketzustelldienste, Gebühren und Entgelte, Versandkosten	2,78 €	2,88 €
	Kommunikationsdienstleistungen – Doppelflatrate Festnetztelefon und Internet (Kombipaket)	30,28 €	30,93 €
9	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	37,88 €	62,95 €
	Tonempfangs-, -aufnahme und -wiedergabegeräte	0,56 €	0,51 €
	Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen	1,67 €	1,56 €
	Foto- und Filmausrüstungen, optische Geräte und Zubehör	nicht enthalten	0,42 €
	Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps)	2,52 €	2,82 €
	Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps)	2,19 €	2,25 €
	sonstige langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping u. Ä.		
	langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente	0,52 €	0,51 €
	Sportartikel	1,35 €	1,47 €
	Campingartikel	nicht enthalten	0,33 €
	Spielwaren (auch Computer-, Onlinespiele, Downloads und Apps)	1,72 €	1,64 €
	Blumen und Gärten		
	Gartenerzeugnisse und Verbrauchsgüter für die Gartenpflege	nicht enthalten	1,77 €

	Schnittblumen und Zimmerpflanzen	nicht enthalten	3,04 €
	Haustiere einschl. Veterinär- u. a. Dienstleistungen	nicht enthalten	4,69 €
	Freizeit- und Kulturdienstleistungen		
	außerschulische Sport- und Musikunterrichte, Hobbykurse	1,48 €	1,65 €
	Miete/Leihgebühren für Sport- und Campingartikel	0,14 €	0,15 €
	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen	4,06 €	4,04 €
	Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors, Fotoservices u. Ä.	0,45 €	0,51 €
	Miete/Leihgebühren für TV-, Videogeräte u. Ä., Videofilme, DVDs	nicht enthalten	0,29 €
	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	4,31 €	4,51 €
	sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	1,28 €	1,35 €
	Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps)	4,61 €	4,67 €
	Zeitungen, Zeitschriften u. Ä.		
	Miete/ Leihgebühr für Bücher, Zeitschriften	0,76 €	0,84 €
	Zeitungen und Zeitschriften, Landkarten und Globen (einschl. Downloads und Apps)	5,45 €	5,73 €
	sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit	2,01 €	2,21 €
	Schreibwaren, Zeichenmaterial und übrige Verbrauchsgüter	2,43 €	2,40 €
	Reparaturen für Freizeit, Unterhaltung und Kultur	0,17 €	0,37 €
	Pauschalreisen	nicht enthalten	10,91 €
10	Bildungswesen	1,01 €	1,47 €
	Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen)	1,01 €	1,47 €
11	Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen	9,82 €	35,38 €
	Verpflegungsdienstleistungen		
	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, Eisdielen, an Imbissständen und vom Lieferservice	8,21 €	25,87 €
	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	1,61 €	4,76 €
	Übernachtungen	nicht enthalten	4,75 €
12	Andere Waren und Dienstleistungen	31,31 €	31,99 €
	Schmuck (auch Reparaturen)	nicht enthalten	1,69 €
	Uhren (auch Reparaturen)	0,64 €	0,67 €
	sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände	nicht enthalten	1,50 €
	Dienstleistungen für die Körperpflege		

	andere Dienstleistungen für die Körperpflege	2,45 €	2,75 €
	Friseurdienstleistungen für Herren (Kosten einschl. Trinkgelder)	1,81 €	1,75 €
	Friseurdienstleistungen für Damen (Kosten einschl. Trinkgelder)	5,85 €	6,47 €
	Körperpflegeartikel und -geräte		
	elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)	0,53 €	0,51 €
	nichtelektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege	1,26 €	1,28 €
	Toilettenpapier, Papiertaschentücher und ähnliche Hygieneartikel	4,20 €	4,45 €
	Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitserzeugnisse	8,23 €	8,72 €
	sonstige Dienstleistungen		
	Finanzdienstleistungen	1,93 €	1,94 €
	sonstige Dienstleistungen, a. n. g.	0,25 €	0,26 €
	Privater Konsum insgesamt	394, 84 €	498,37 €
	Mitgliedsbeiträge für Vereine, Parteien u. Ä.	nicht enthalten	4,32 €
	Geldspenden und sonstige unregelmäßige Übertragungen an Organisationen ohne Erwerbszweck		
	SUMME nach EVS 2013 (gerundet)	395,00 €	503,00 €
	Regelsatz 2017	409,00 €	520,00 €

Tabelle 5: Die ermittelten Regelsätze des BMAS sind nicht realitätsgerecht. Ausgewählte durch die Bundesregierung als regelsatzrelevant anerkannte Einzelpositionen nach Altersgruppen

	Erwachsene	Kinder und Jugendliche		
		0 – unter 6	6 – unter 14	14 – unter 18
Essen und Getränke pro Tag	4,44 €	2,58 €	3,67 €	4,57 €
Kleidung pro Jahr	307,08 €	347,04 €	320,76 €	328,80 €
Schuhe pro Jahr	90,84 €	84,96 €	160,08 €	83,04 €
Fahrrad	0,81 €	/	/	/
Computer	2,52 € (30,24 p.a.)	2,10 € (25,20 p.a.)	2,88 € (34,56 p.a.)	/
Sportartikel	1,35 €	0,58 €	2,13 €	/
Besuch Sport	4,06 €	2,52 €	3,55 €	1,81 €
Besuch Kultur	4,31 €	1,44 €	2,53 €	2,82 €
Leihgebühren Bücher und Zeitschriften	0,76 €	0,35 €	/	/
Zeitungen	5,45 €	1,34 €	2,95 €	2,98 €
Bücher	4,61 €	2,80 €	2,63 €	2,55 €
Schreibwaren, Zeichenmaterial	2,43 €	1,49 €	gestrichen wg. Schulbasispaket	gestrichen wg. Schulbasispaket
Außerschulischer Unterricht und Hobbykurse	1,48 €	gestrichen wg. Teilhabepaket	gestrichen wg. Teilhabepaket	gestrichen wg. Teilhabepaket
Gebühren für Kurse	1,01 €	0,68 €	0,50 €	0,22 €
Imbiss/ Café-Besuch/ Eis/ Disko u.ä. – Warenwert (statt reale Ausgaben der Referenzhaushalte)	8,21 € (statt 24,08)	1,74 € (statt 5,10)	3,86 € (statt 11,32)	5,86 € (statt 16,65)
Friseur	7,66 €	0,67 €	2,44 €	2,83 €
Shampoo, Toilettenpapier, sonst. Verbrauchs- und Gebrauchsgüter für die Körperpflege (z.B. Windeln, Tampons etc.)	13,69 €	7,53 €	4,94 €	6,87 €



Oranienburger Straße 13-14
D-10178 Berlin
Tel. 030-24636-0
Fax 030-24636-110

info@paritaet.org
www.paritaet.org